

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG VON BAUSCHUTT, BODENAUSHUB, STRASSENAUFBRUCH UND SONSTIGEN GERING BELASTETEN MINERALISCHEN ABFÄLLEN IM SINNE VON § 3 ABSATZ 2 ABFALLABLAGERUNGSVERORDNUNG (ABFABLV) IM MARKT IPSHEIM

vom 08. JUNI 2010

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Ipsheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgung des Marktes Ipsheim nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung vom 00.00.2010 benutzt. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAIG).
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Marktes Ipsheim erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge des Abfalls und dem Zeitpunkt der Anlieferung.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

- je angefangenen Kubikmeter 7,50 €,
- je angeliefertem Eimer 1,00 €,
- je angeliefertem Schubkarren 2,00 €,
- je angeliefertem PKW-Anhänger bis 0,5 m³ 4,00 €.

Bei Anlieferungen außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten beträgt der Zuschlag je Anlieferung 6,00 €

§ 6 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Anlieferung des Abfalls.
- (2) Bei der Beseitigung unzulässig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Markt Ipsheim.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Ipsheim („Ipsheim aktuell“) in Kraft.

Markt Ipsheim
Ipsheim, 08. Juni 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Müller', written in a cursive style.

Frank Müller
Erster Bürgermeister